Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet "Hausen" für die Grundwasserfassungen der bnNETZE GmbH

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 8 Abs. 2 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) ergeht für einen Teil des Wasserschutzgebietes "Hausen" nachfolgende

Allgemeinverfügung

- 1. Räumlicher Geltungsbereich
- 1.1 Im festgesetzten Wasserschutzgebiet "Hausen" wurde für die Grundwasserfassungen B 1 und B 4 ein Teileinzugsgebiet als Nitratproblemgebiet abgegrenzt (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SchALVO). Die genauen Grenzen des Teileinzugsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte (M 1:50.000) und den Detailkarten (M 1:5.000) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
- 1.2 Das Teileinzugsgebiet umfasst eine Fläche von 1.479 ha.
 - Das Teileinzugsgebiet erstreckt sich auf Teilgebiete der Gemeinden Bad Krozingen (Gemarkungen Biengen, Hausen, Krozingen und Schlatt), Hartheim (Gemarkung Feldkirch), Ehrenkirchen (Gemarkung Ehrenstetten) und Staufen (Gemarkung Staufen).
- 2. Im Teileinzugsgebiet werden zusätzlich zu den allgemeinen Schutzbestimmungen des § 4 SchALVO nachfolgende besondere Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 1 SchALVO angeordnet:
 - a) Stickstoffdüngung
 - Der auswaschungsgefährdete Nitratstickstoff im Boden ist im Vegetationszeitraum nach Maßgabe der Anlage 1 und 2 der SchALVO soweit wie möglich zu vermindern.
 - b) Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern
 - Zusätzlich zu Buchstabe a gelten die Bestimmungen der Anlage 3 der SchALVO, soweit das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern nicht bereits nach § 4 Abs. 2 SchALVO verboten ist.
 - c) Begrünung und Grünland
 - Für einen wirkungsvollen Stickstoffentzug ist ein möglichst ganzjähriger Pflanzenbewuchs durch Begrünungsmaßnahmen nach Maßgabe der Anlage 4 der SchALVO sicherzustellen.

d) Einarbeitung von Begrünungspflanzen und Bodenbearbeitung

Zur Verringerung der Freisetzung von auswaschungsgefährdetem Nitratstickstoff durch Mineralisierungsvorgänge sind die Bodenbearbeitung und die Einarbeitung von Begrünungspflanzen den Standort- und Nutzungsbedingungen nach Maßgabe der Anlage 4 der SchALVO anzupassen.

e) Bewässerung

Die Bewässerung ist so durchzuführen, dass eine hierdurch verursachte Verlagerung von Nitrat in den Untergrund außerhalb des durchwurzelten Bodenraumes vermieden wird. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der Anlage 5 der SchALVO.

f) Anpassung betrieblicher Fruchtfolgen

Die betrieblichen Fruchtfolgen sind soweit als möglich so an die Standortverhältnisse anzupassen, dass sie dazu beitragen, den auswaschungsgefährdeten Nitratstickstoff im Herbst zu verringern.

g) Gewächshäuser

In Gewächshäusern gelten nur die Bestimmungen zur Bewässerung nach Buchstabe e.

Hinweis:

Im Teileinzugsgebiet gelten die §§ 7 und 9, § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4, § 14 Abs. 4 Satz 1 sowie § 15 Abs. 1 der SchALVO entsprechend (§ 8 Abs. 3 SchALVO).

- 4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt nach ortsüblicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2016 als bekanntgegeben.
- 6. Die Allgemeinverfügung erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SchALVO über die Dauer von drei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr vorliegen und endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres (vgl. § 5 Abs. 3 SchALVO).

7. Begründung

öffentlichen Wasserversorgung Schutz von Rohwässern der Wasserschutzgebieten vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landbewirtschaftung wird durch die SchALVO die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung eingeschränkt.

In Abhängigkeit der jeweiligen Nitratbelastung der aus diesem Gebiet gewonnenen Rohmischwässer, gelten in Gebieten mit geringer Nitratbelastung die allgemeinen Schutzbestimmungen nach § 4 SchALVO und in Problem- und Sanierungsgebieten zusätzlich die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 SchALVO.

Nach § 8 Abs. 2 SchALVO i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 2 SchALVO i. V. m. § 52 Abs. 1 WHG kann die Wasserbehörde in Schutzgebieten mit mehreren Wasserfassungen in Einzugsgebieten einzelner Wasserfassungen durch Verwaltungsakt Anordnungen treffen, die denselben Inhalt haben wie die Schutzbestimmungen nach § 5 Abs. 4 SchALVO, wenn das an den zugehörigen Wasserfassungen gewonnene Rohwasser die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 SchALVO erfüllt.

Die Teilbereichsabgrenzung erfolgte auf der Basis einer modelltechnischen Untersuchung durch die GIT Hydros Consult GmbH, Freiburg für die Brunnen B1 und B4. Das Rohwasser beider Brunnen weist Nitratwerte auf, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SchALVO für ein Nitratproblemgebiet erfüllen:

- Im Brunnen B 1 lag die durchschnittliche Nitratkonzentration im Zeitraum vom 01.10.2013 bis zum 30.09.2015 bei 29,5 mg/l (Grenzwert nach SchALVO: 25 mg/) und im Zeitraum vom 01.10.2010 bis zum 30.09.2015 betrug der mittlere jährliche Konzentrationsanstieg 0,7 mg/l (Grenzwert nach SchALVO: 0,5 mg/l).
- Im Brunnen B4 lag die durchschnittliche Nitratkonzentration im Zeitraum vom 01.10.2013 bis zum 30.09.2015 bei 38,5 mg/l (Grenzwert nach SchALVO: 35 mg/l).

Die Abgrenzung des Teileinzugsgebietes sowie die Festsetzung der unter Ziffer 2. genannten besonderen Schutzbestimmungen für ein Problemgebiet sind geeignet, um den Nitrateintrag in das Grundwasser zu minimieren und somit eine Sanierung des Grundwassers aus den Tiefbrunnen B 1 und B 4 herbeizuführen.

Die unter Ziffer 2 festgesetzten besonderen Schutzbestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 5 Abs. 4 Nr. 1 SchALVO. Dieser regelt die besonderen Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone in Problemgebieten, soweit die Einstufung des ganzen Wasserschutzgebietes als Problemgebiet erfolgt. Die Maßnahmen sind erforderlich, um den angestrebten Zweck (Minimierung Nitrateintrag und damit Sanierung des Grundwassers) zu erreichen. Mildere Mittel, um den Zweck zu erreichen, sind nicht erkennbar und werden auch durch die SchALVO nicht vorgegeben.

Einstufung als Problemgebiet und die Gültigkeit besonderen der Schutzbestimmungen steht auch nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Die Interessen der einzelnen Landwirte an einer uneingeschränkten Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Flächen müssen hinter dem öffentlichen Interesse an einer Sicherstellung der Trinkwasserversorgung zurücktreten. Des Weiteren werden für die Bewirtschaftungsbeschränkungen landwirtschaftlichen der Flächen Ausgleichsleistungen an die Landwirte nach den §§ 11 und 12 SchALVO erbracht.

Die Anordnung des sofortigen Vollzuges gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist über den Erlass der Allgemeinverfügung hinaus im konkreten Fall zur qualitativen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im besonderen öffentlichen Interesse geboten, um insbesondere die dringliche Minimierung von Nitrateinträgen und schnellstmögliche Sanierung des nitratbelasteten Grundwassers zu erreichen. Die Interessen der durch diese Vollzugsmaßnahme Betroffenen müssen vor dem überwiegenden öffentlichen Interesse einer langfristig gesicherten Trinkwasserversorgung zurücktreten.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur

Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, eingelegt wird. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so muss er innerhalb der Monatsfrist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald oder beim Regierungspräsidium Freiburg eingehen. Wegen des Sofortvollzugs hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Freiburg im Breisgau, den 16.12.2015

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Untere Wasserbehörde -

gez. Störr-Ritter Landrätin

LR in ELB 400.0.00 400.0.10 430.0.00 430.1.12







